



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENUNIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
  - WR WOHNBAUFLÄCHEN
  - WA REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - TRH TRAUFHÖHE
  - II und mehr ZAHL DER VOLLGESchosSE
  - MAX= HÖCHSTGRENZE IN ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
  - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - ST STELLPLATZE MIT EINFAHRTEN
  - Gak GARAGEN UNTER ERDGLEICHE
  - ST NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - OR BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
  - OR LANDSCHAFTSSCHUTZ
  - OR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
  - OR ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE
  - OR MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
  - A ABWASSERLEITUNG
  - OR OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
  - VORHANDENE BAUTEN

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Bahrfeld 26 / Groß Flottbek 12  
Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1  
(1) Der Bebauungsplan Bahrfeld 26 Groß Flottbek 12 für die Flurstücke Eckenerweg — Adickesstraße — Bahrenfelder Marktplatz — Bahnhofsplatz — Von-Sauer-Straße — Pflanzersstraße — Rosenlagenstraße (Bezirk Altona, Ortszonen 21 und 217) wird fortgesetzt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsultieren Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnetagen zulässig.

2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1979 (Beilage zum Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. Juni 1979 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. Juni 1979 (Norddeutsches Landesgesetz Nr. 210)). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1938 (Norddeutsches Landesgesetz vom 10. März 1938).

3. Die festgesetzte Leistungspflicht umfasst die Befähigung des Fern- und Hanselandes Eisenbahnen unterirdische Anlagen herzustellen und zu unterhalten, Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

4. Zeichen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungszeichen sind, soweit der Bebauungsplan nichts anderes bestimmt, Zufahrten und Zugänge sowie Bauweisen jeder Art unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Planungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 17. Februar 1979 (Beilage zum Amtsblatt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. Juni 1979 (Gesetzblatt der Freien und Hansestadt Hamburg vom 5. Juni 1979 (Norddeutsches Landesgesetz Nr. 210)). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1938 (Norddeutsches Landesgesetz vom 10. März 1938).

Amtefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.  
Der Senat

Die Oberverpflichtung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird beachtet.

Freie und Hansestadt Hamburg  
Baubehörde  
Landesplanungsausschuss

Hamburg, den 13.1.70

Fertiggestellt durch Verordnungs-/Gesetz vom 12.1.1970 (GVBl. S. 2) Nummer 707 In Kraft getreten am 20.1.1970

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG  
BEBAUUNGSPLAN  
BAHNFELD 26 / GROSS FLOTTBEK 12

BEZIRK ALTONA ORTSTEIL 215

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Billstedt 46**

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 46 für den Geltungsbereich Schiffbekker Weg — Bundesautobahn — Jenfelder Bach — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 360 der Gemarkung Öjendorf — Fuchsbergredder (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer den im Plan festgesetzten Garagen unter Erdgleiche sind weitere auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.
3. Zwischen der Autobahnanschlußstelle und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat

**Gesetz**  
**über den Bebauungsplan Bahrenfeld 26 / Groß Flottbek 12**

Vom 12. Januar 1970

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 26/Groß Flottbek 12 für das Plangebiet Eckernwoort — Adickesstraße — Baurstraße — Osdorfer Weg — Von-Sauer-Straße — Pfitznerstraße — Bahnanlagen — Westgrenze der Flurstücks 172 der Gemarkung Bahrenfeld — Rosenhagenstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 215 und 217) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
2. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
4. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, Zufahrten und Zugänge sowie Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung und Größe oder Höhenlage vornehmlich auf die Benutzer der Bundesautobahn einwirken, sind unzulässig.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 4 Absatz 3 Nummern 4, 5 und 6 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21 302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in dem Stadtgebiet Altona vom 5. März 1938 (Norddeutsche Nachrichten vom 10. März 1938).

Ausgefertigt Hamburg, den 12. Januar 1970.

Der Senat